

Satzung
der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf über die Entschädigung für
Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilli-
gen Feuerwehr der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf

Aufgrund der §§ 10,44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.7.2012 (Nds. GVBl. S. 269) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 09.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger in den Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf erhalten für ihre Tätigkeit Aufwandsentschädigungen sowie Ersatz von Verdienstaufschlag und Reisekosten nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Aufwandsentschädigung

(1) Ehrenbeamte:

Als monatliche Entschädigung erhalten

a) der Gemeindebrandmeister	300,-- €
b) der 1. Stellvertretende Gemeindebrandmeister	250,-- €
bb) die 2. Stellvertretenden Gemeindebrandmeister	200,-- €
c) Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehren Eschershausen und Stadtoldendorf	100,-- €
cc) Stellvertretende Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehren Eschershausen und Stadtoldendorf	50,-- €
Ortsbrandmeister einer Ortsfeuerwehr	60,-- €

(2) Sonstige ehrenamtliche Funktionsträger:

Als monatliche pauschale Entschädigung erhalten

a) der Gerätewart

aa)	der Ortsfeuerwehr Eschershausen und Stadtoldendorf	80,-- €
bb)	der Ortsfeuerwehr Dielmissen und Merxhausen	50,-- €
cc)	einer Ortsfeuerwehr	20,-- €
b)	SG-Sicherheitsbeauftragter	50,-- €
bb)	Stellvertretender SG-Sicherheitsbeauftragter	25,-- €
c)	SG-Atemschutzgerätewart	80,-- €
cc)	Stellvertretender SG-Atemschutzgerätewart	40,-- €
d)	SG-Jugendfeuerwehrwart	50,-- €
dd)	Stellvertretender SG-Jugendfeuerwehrwart	30,-- €
e)	SG-Schlauchwart	15,-- €
ee)	Stellvertretender SG-Schlauchwart	15,-- €
f)	SG-Zeugwart	30,-- €
ff)	Stellvertretender SG-Zeugwart	20,-- €
g)	SG-Ausbildungsleiter	60,-- €
gg)	Stellvertretender SG-Ausbildungsleiter	40,-- €
h)	Leiter der Kinderfeuerwehr	35,-- €
i)	SG-Gerätewart	50,-- €
ii)	Stellvertretender SG-Gerätewart	25,-- €
j)	Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehren	30,-- €
jj)	Stellvertr. Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehren	15,-- €

Bei Vorhandensein von mehreren Gerätewarten in einer Ortsfeuerwehr kann die Entschädigung auch anteilmäßig gezahlt werden.

- (3) Werden mehrere Funktionen gleichzeitig wahrgenommen, wird zusätzlich zu der höheren Aufwandsentschädigung die Hälfte der Aufwandsentschädigung für die weitere Funktion gewährt.
- (4) Mit den Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen (1) und (2) ist grundsätzlich der gesamte Aufwand dieser Funktionsträger abgegolten; insbesondere besteht daneben kein Anspruch auf Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalles.

- (5) Lediglich für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes, die vom Samtgemeindebürgermeister oder Vertreter vor Antritt genehmigt oder angeordnet wurden, sowie bei Einsätzen und genehmigten Lehrgängen werden neben der Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der §§ 4 und 5 dieser Satzung Ersatz des Verdienstausfalles und der Reisekosten gewährt.
- (6) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der vorgenannten Aufwandsentschädigungen ist durch die Ehrenbeamten bzw. Funktionsträger selbst vorzunehmen.

§ 3

Aufwandsentschädigung bei Verhinderungen

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des 3. auf Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), erhält er für die darüberhinausgehende Zeit die für den Vertretenen festgesetzte Aufwandsentschädigung. Die für den Stellvertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung ruht, wenn den Beziehern von Aufwandsentschädigungen nach dieser Satzung die Führung von Dienstgeschäften verboten (§ 67 des Nieders. Beamtengesetzes) oder wenn er vorläufig des Dienstes enthoben ist (§ 91 der Nieders. Disziplinarverordnung).

§ 4

Verdienstausfall

Selbständig Tätige erhalten eine Verdienstausfallentschädigung je Stunde, die im Einzelfall glaubhaft gemacht werden muss. Als Verdienstausfall bzw. Verdienstausfallentschädigung wird höchstens ein Betrag von 40,-- € pro Stunde, längstens für 8 Std./Tag und max. 40 Std./Woche (§ 33 Abs. 4 NBrandSchG) gezahlt.

§ 5

Fahrt – und Reisekosten

Für die vom Samtgemeindebürgermeister genehmigten Dienstreisen, die außerhalb des Samtgemeindegebietes durchgeführt werden, werden Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt. Im Einzelfall entscheidet der Samtgemeindebürgermeister.

§ 6

Aufwendungen für eine Kinderbetreuung

Die Funktionsträger haben auf Nachweis Anspruch auf Ersatz für eine Kinderbetreuung. Der Anspruch wird auf höchstens 15,-- € pro Stunde längstens für 8 Std./Tag und max. 40 Std./Woche (§ 33 Abs. 2 NBrandSchG) begrenzt.

§ 7

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf vom 15. März 2011 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf vom 26.10.2011 außer Kraft.

Stadtoldendorf, den 10. Dezember 2025

gez. Kumlehn

L.S.

Samtgemeindebürgermeister